

1972	Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 1972	Nr. 32
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 72	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Juni 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gewährung von Abgabenfreiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet</b> .....	577
8. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	580
9. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern .....	580
15. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	581
15. 5. 72	Bekanntmachung über Verwaltungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr .....	582
16. 5. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Kapitalhilfe .....	587

**Gesetz  
zu dem Vertrag vom 28. Juni 1971  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über die Gewährung von Abgabenfreiheit  
für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet**

Vom 30. Mai 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Wien am 28. Juni 1971 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gewährung von Abgabenfreiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Mai 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

**Vertrag**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**  
**über die Gewährung von Abgabefreiheit**  
**für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet**

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
 und  
 DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

in dem Wunsch, das Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates zu erleichtern, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten werden den Betrieb von Fernmeldeanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Gewährung der Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben erleichtern.

Artikel 2

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnen die Begriffe

- a) Ein- und Ausgangsabgaben:  
die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Gebühren bei besonderer Inanspruchnahme der Zollverwaltungen;
- b) Fernmeldeanlagen:  
die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen;
- c) Betrieb einer Fernmeldeanlage:  
nicht nur den Betrieb selbst, sondern auch die Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung oder Erneuerung einer Fernmeldeanlage;
- d) Eigentumsstaat:  
jenen Vertragsstaat, in dessen Gebiet die Behörde, Dienststelle oder Anstalt, welche die Fernmeldeanlage betreibt, ihren Sitz hat;
- e) Lagestaat:  
jenen Vertragsstaat, in dessen Gebiet die Fernmeldeanlage gelegen ist;
- f) Grenzgebiet:  
die nach dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr festgelegten Zollgrenzzonen sowie darüber hinausgehende Gebiete jedes der beiden Vertragsstaaten, sofern der Betrieb der Fernmeldeanlage in diesem Gebiet technisch und geographisch bedingt ist.

Artikel 3

(1) Waren, die aus dem freien Verkehr der Vertragsstaaten stammen, sind frei von Ein- und Ausgangsabgaben, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden zum Betrieb

- a) von ortsfesten Ton-Rundfunk- und Fernseh-Rundfunk-Sendeanlagen, die im Grenzgebiet des Lagestaates

wegen der geographischen Gegebenheiten ausschließlich zu dem Zweck errichtet werden, um die Rundfunkteilnehmer im Grenzgebiet des Eigentumsstaates mit genügend starken Empfangssignalen zu versorgen,

- b) von Fernmeldeleitungsanlagen des Eigentumsstaates im Grenzgebiet des Lagestaates,
- c) von flugsicherungstechnischen Einrichtungen im Grenzgebiet des Lagestaates für im Eigentumsstaat gelegene Flugplätze.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird keine Sicherheit verlangt.

(3) Die Abgabefreiheit nach Absatz 1 hängt davon ab, daß der Zollstelle eine Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Abgabefreiheit ergeben. Die Bescheinigung muß ausgestellt sein

- a) im Fall des Absatzes 1 Buchstabe a
  - in der Republik Österreich von der zuständigen Rundfunk- oder Fernsehanstalt,
  - in der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Oberpostdirektion oder der zuständigen Rundfunkanstalt,
- b) im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b
  - in der Republik Österreich von der zuständigen Post- und Telegraphendirektion,
  - in der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Oberpostdirektion,
- c) im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c von der zuständigen Flugsicherungsbehörde.

(4) Waren, die nach ihrer Ausfuhr zu in Absatz 1 genannten Zwecken in den Eigentumsstaat wieder eingeführt werden, bleiben dort frei von Eingangsabgaben, wenn die entsprechenden Abgaben bei der Ausfuhr nicht erlassen, erstattet oder vergütet worden sind.

(5) Waren, die nach den Absätzen 1 und 4 abgabefrei bleiben, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Hingegen werden die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über sonstige Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowie die Rechtsvorschriften des Lagestaates über die Bewilligungen für den Betrieb einer Fernmeldeanlage nicht berührt.

Artikel 4

Artikel 3 ist auch auf Waren, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages, jedoch nach dem 1. Januar 1969 eingeführt worden sind, anzuwenden. Bereits entrichtete Abgaben werden auf Antrag erstattet.

Artikel 5

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus dem Vertrag ergeben,

insbesondere zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln bei seiner Auslegung, unmittelbar miteinander verkehren.

**Artikel 6**

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind in Bonn auszutauschen.

(2) Dieser Vertrag tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall tritt der Vertrag mit Ablauf dieses Kalenderjahres außer Kraft.

GESCHEHEN zu Wien am 28. Juni 1971 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Schirmer  
Hans Hutter

Für die Republik Österreich

Hammerschmidt

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**  
**Vom 8. Mai 1972**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Schweden am 27. April 1972  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 292).

Bonn, den 8. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens**  
**über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor**  
**zur Anfertigung von Zündhölzern**  
**Vom 9. Mai 1972**

Fidschi hat in einer bei der Schweizerischen Regierung am 4. Oktober 1971 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das von dem Vereinigten Königreich ratifizierte und auf Fidschi ausgedehnte Internationale Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Reichsgesetzbl. 1911 S. 17)

mit Wirkung vom 10. Oktober 1970,  
dem Tage seiner Unabhängigkeit, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 14).

Bonn, den 9. Mai 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

**Vom 15. Mai 1972**

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379) mit seinen Änderungen vom 11. April 1962 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 749) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für

Saudi-Arabien am 30. März 1972  
in Kraft getreten.

Saudi-Arabien hat bei Hinterlegung der Annahmearkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„The Saudi Arabian Government accepts the International Convention for the Prevention of Pollution of the Sea by Oil dated 12th May, 1954, with the reservation of Article No. 13 of the Convention which will not bind the Saudi Arabian Government until the latter finally notify their acceptance. In this case the Article will come into force two months after the aforesaid notification.“

„Die saudiarabische Regierung nimmt das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl vorbehaltlich seines Artikels 13 an, der für die saudiarabische Regierung erst verbindlich wird, wenn sie seine Annahme notifiziert. In diesem Fall tritt der Artikel zwei Monate nach der entsprechenden Notifikation in Kraft.“

Die Änderungen des Übereinkommens vom 11. April 1962 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 749) sind für

Italien am 28. Juli 1971  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Mai 1968 und 12. August 1971 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 538 und 1971 II S. 1055).

Bonn, den 15. Mai 1972

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank**

---

**Bekanntmachung**  
**über Verwaltungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Vereinbarung über die**  
**Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung**  
**im Rheinschiffsverkehr**

**Vom 15. Mai 1972**

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf und der Directeur der Rijksbelastingen in Arnheim haben am 15. Oktober 1971/14. April 1972 nach Abschnitt IV der Vereinbarung vom 4. Mai/9. Juni 1971 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 980) Verwaltungsmaßnahmen vereinbart, die nachstehend bekanntgemacht werden.

Bonn, den 15. Mai 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Christiansen

**Vereinbarung**  
**zwischen der Oberfinanzdirektion Düsseldorf**  
**und dem Directeur der Rijksbelastingen in Arnheim**  
**über Verwaltungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV**  
**der Vereinbarung vom 4. Mai/9. Juni 1971**  
**über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr**  
**vom 15. Oktober 1971/14. April 1972**

Im Einvernehmen mit dem Grenzschutzamt Kleve werden folgende Verwaltungsmaßnahmen vereinbart:

**A Reihenfolge der Grenzabfertigung der Schiffe;  
 Abfertigungsbescheinigung**

Die Grenzabfertigung der Schiffe geschieht in der Weise, daß zunächst die Ausgangsabfertigung durch die Beamten des Ausgangslandes und dann die Eingangsabfertigung durch die Beamten des Eingangslandes vorgenommen wird. Nach Beendigung der Ausgangsabfertigung stellen die Abfertigungsbeamten des Ausgangslandes dem Schiffsführer eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 1) aus. Die Bescheinigung hat der Schiffsführer den Abfertigungsbeamten des Eingangslandes vor Beginn der Eingangsabfertigung zu übergeben.

**B Setzen besonderer Zeichen  
 für die Grünabfertigung**

Schiffsführer, die die Grünabfertigung wählen, haben in der Bergfahrt und in der Talfahrt beim Passieren von Stromkilometer 857 ihre Absicht durch Flaggenzeichen anzuzeigen.

Die Grünabfertigung wird entsprechend den Flaggenzeichen nach Anlage 2 durchgeführt. Es gelten

in der Bergfahrt

eine grüne Flagge halbmast als Zeichen dafür, daß der niederländische Spediteur zur Vorbereitung der Ausgangsabfertigung an Bord kommen soll (Flaggenzeichen A),

eine grüne Flagge vollmast als Zeichen dafür, daß der niederländische Zoll zur Ausgangsabfertigung an Bord kommen kann (Flaggenzeichen B),

zwei grüne Flaggen halbmast als Zeichen dafür, daß der deutsche Spediteur zur Vorbereitung der Eingangsabfertigung an Bord kommen soll (Flaggenzeichen C),

zwei grüne Flaggen vollmast als Zeichen dafür, daß der deutsche Zoll zur Eingangsabfertigung an Bord kommen kann (Flaggenzeichen D).

Nach der Abfertigung sind die grünen Flaggen bis Grieth zu führen.

in der Talfahrt

zwei grüne Flaggen halbmast als Zeichen dafür, daß der deutsche Spediteur zur Vorbereitung der Ausgangsabfertigung an Bord kommen soll (Flaggenzeichen C),

zwei grüne Flaggen vollmast als Zeichen dafür, daß der deutsche Zoll zur Ausgangsabfertigung an Bord kommen kann (Flaggenzeichen D),

eine grüne Flagge halbmast als Zeichen dafür, daß der niederländische Spediteur zur Vorbereitung der Eingangsabfertigung an Bord kommen soll (Flaggenzeichen A),

eine grüne Flagge vollmast als Zeichen dafür, daß der niederländische Zoll zur Eingangsabfertigung an Bord kommen kann (Flaggenzeichen B).

Nach der Abfertigung ist die grüne Flagge bis Millingen zu führen.

**C Besondere Flaggenzeichen  
 für die Amtsabfertigung in Lobith**

Schiffsführer, die bei der Talfahrt von der Amtsabfertigung auf der Reede Gebrauch machen, haben nach Beendigung der Ausgangsabfertigung durch die deutschen Beamten eine gelbe Flagge vollmast als Zeichen dafür zu setzen, daß die niederländischen Zollbeamten zur Eingangsabfertigung an Bord kommen können. Nach der Abfertigung ist die gelbe Flagge bis Millingen zu führen.

**D Jachten und andere Sportfahrzeuge**

Jachten und andere Sportfahrzeuge haben zur Grenzabfertigung an den für diese Fahrzeuge bestimmten Steigern anzulegen.

**E Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten für die Abfertigung der Schiffe — mit Ausnahme der in Abschnitt D genannten Jachten und anderen Sportfahrzeuge — werden wie folgt festgesetzt:

a) an Werktagen:

Januar	8.00 bis 17.00 Uhr
Februar	7.30 bis 18.00 Uhr
März	6.30 bis 19.00 Uhr
April	6.30 bis 19.30 Uhr
Mai bis August	6.30 bis 20.30 Uhr
September	6.30 bis 19.30 Uhr
Oktober	7.00 bis 18.00 Uhr
November	7.30 bis 17.30 Uhr
Dezember	8.00 bis 17.00 Uhr

b) an Sonn- und Feiertagen:

für das ganze Jahr, außer für Ostersonntag, Pfingstsonntag und den ersten Weihnachtstag  
 8.00 bis 16.00 Uhr.

Als Feiertage, an denen Sonntagsdienst verrichtet wird, gelten Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und der zweite Weihnachtstag sowie für die deutschen Verwaltungen Fronleichnam.

#### F Nachtabfertigung

1. Für Schiffe, die für die Nachtabfertigung an den dafür bestimmten Steigern in Lobith anlegen wollen, gelten außerdem die folgenden Abfertigungszeiten:

An Werktagen:

Von 0.00 bis 24.00 Uhr insoweit, als dieser Zeitraum nicht ohnehin bereits unter die normalen Öffnungszeiten fällt (Abschnitt E), mit der Einschränkung, daß an den auf Sonn- und Feiertagen folgenden Werktagen bis zum Beginn der normalen Öffnungszeiten keine Nachtabfertigung stattfindet und daß an Werktagen vor dem ersten Ostertag, dem ersten Pfingsttag, dem ersten Weihnachtstag und dem Neujahrstag nach Ende

der normalen Öffnungszeiten keine Abfertigung vorgenommen wird.

2. Während der in Nr. 1 genannten Abfertigungszeiten werden nur Leerschiffe oder Schiffe mit solchen Ladungen abgefertigt, die in der Talfahrt vom Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen in Lobith und in der Bergfahrt vom Vorsteher des Hauptzollamts Emmerich allgemein für die Nachtabfertigung zugelassen worden sind.
3. Bergfahrende Schiffe werden an den für die Nachtabfertigung bestimmten Steigern nur abgefertigt, soweit talfahrende Schiffe diese Steiger nicht in Anspruch nehmen oder nehmen wollen.

Diese Vereinbarung gilt ab 1. Januar 1972. Die Vereinbarung zwischen der Oberfinanzdirektion Düsseldorf und dem Directeur van's Rijksbelastingen in Arnheim über Verwaltungsmaßnahmen gem. Art. IV der Vereinbarung vom 29. Juni/21. Juli 1961 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr vom 8. Oktober/15. November 1962 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, 15. Oktober 1971

Im Auftrag  
Dr. Dünfründt

Arnheim, 14. April 1972

De Directeur  
S. M. Koopmans



Anlage 1

(Muster der deutschen Bescheinigung)

Die Ausgangsabfertigung des Schiffes .....  
De uitklaring van het schip .....

Schiffsführer ..... hat stattgefunden.  
schipper ..... heeft plaats gevonden.



Lobith, .....  
Emmerich, .....

.....  
(Unterschrift des Abfertigungsbeamten)  
(Handtekening von den uitklaringsambtenaar)

(Muster der niederländischen Bescheinigung)

ADMINISTRATIE VAN'S RIJKS BELASTINGEN

Post douane en accijnzen Lobith.  
Zollstelle Lobith.

De uitklaring van het schip .....  
Die Ausgangsabfertigung des Schiffes .....

schipper ..... heeft plaats gevonden.  
Schiffer ..... hat stattgefunden.

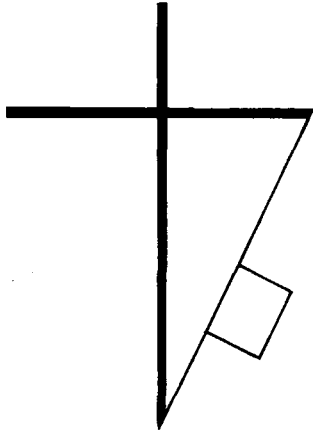
LOBITH, ..... 19 .....  
EMMERIK, .....

De ambtenaar  
der invoerrechten en accijnzen,  
Der Zollbeamte,

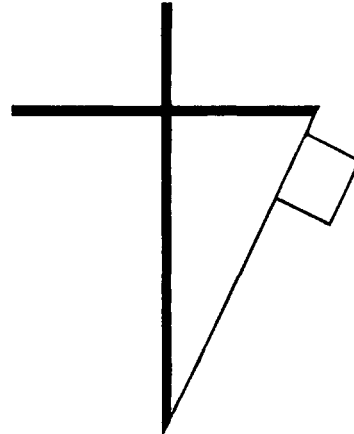
.....  
(handtekening)  
(Unterschrift)

Anlage 2

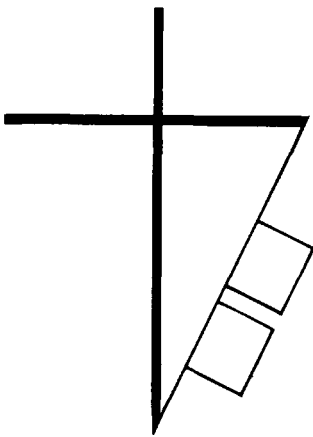
Flaggenzeichen für die Grünabfertigung



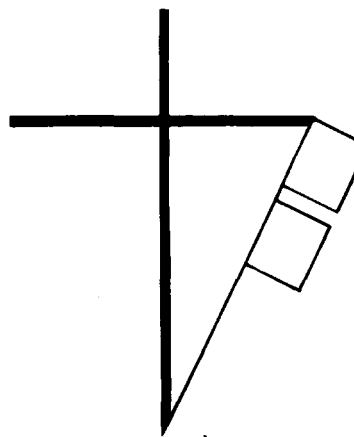
Flaggenzeichen A



Flaggenzeichen B



Flaggenzeichen C



Flaggenzeichen D

\_\_\_\_\_

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Nicaragua  
über Kapitalhilfe**

**Vom 16. Mai 1972**

In Managua ist am 3. März 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. März 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1972

**Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Hanemann**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Nicaragua  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Nicaragua

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der nicaraguanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zum Ausbau des Fernmeldewesens in Nicaragua ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt neunzehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Republik Nicaragua erhoben werden.

## Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder oder Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder oder Gebiete transportiert werden.

## Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

## Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Nicaragua innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

## Artikel 8

Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Regierung der Republik Nicaragua der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß alle nach der nicaraguanischen Gesetzgebung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Managua am dritten März 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Götz von Houwald

Für die Regierung  
der Republik Nicaragua  
Dr. Lorenzo Guerrero

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.